

# Regelungen zum Personalverleih: AZG und GAV Personalverleih

Version 01. Januar 2019

## 1. Gültige Arbeitszeit-Bestimmungen

### 1.1. Grundsatz

Auf Temporärarbeitende bei der SBB ist das Arbeitszeitgesetz (AZG) und dessen Verordnung (AZGV) anwendbar. Ausgenommen ist das Personal, welches in einer Verwaltungstätigkeit entliehen wird. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf das dem AZG unterstellte Temporärpersonal.

### 1.2. Ausführungen

#### 1.2.1. Gültigkeit AZG

Für die Einsatzzeit bei der SBB gilt ausschliesslich das AZG, auch wenn die Temporärarbeitenden ansonsten gemäss Rahmenvertrag zwischen der Personalverleihfirma und den Temporärarbeitenden dem ArG unterstellt sind.

Insbesondere sind folgende Funktionen dem AZG unterstellt:

- Beförderung von Reisenden und Gütern inkl. Billettverkauf, Geldverkehr, Bewachung, Handhabung von Gepäck etc.
- Bau, Unterhalt und Reinigung von Bahnanlagen, Einrichtungen, Fahrzeugen und Komponenten
- Erzeugung, Umwandlung, Steuerung und Übertragung von Energie in bahneigenen Anlagen.

Nicht dem AZG unterstellt sind nur leitende Funktionen OHNE operative Einsätze, Hausdienste für die administrativen Gebäude sowie rein administrative Funktionen ohne Schicht- und Sonntagseinsätze.

#### 1.2.2. Verständigungspflicht und Verträge

Die Personalverleihfirma hält in ihren Einsatzverträgen mit dem eingesetzten Personal fest, dass die AZG-Regelungen gelten und vom Temporärarbeitenden einzuhalten sind. Die Personalverleihfirma sorgt dafür, dass diese Temporärarbeitenden über die AZG-Regelungen informiert werden. Den jeweiligen Einsatzverträgen ist die Info-Broschüre *Das Wichtigste in Kürze – Das Arbeitszeitgesetz (AZG) und seine Verordnung (AZGV)* durch die Personalverleihfirma beizulegen.

Insbesondere sind diese Temporärarbeitenden darüber zu informieren, dass sie auch persönlich für die Einhaltung der AZG-Bestimmungen während ihres Einsatzes verantwortlich sind.

Die Personalverleihfirma hält in ihren Verleihverträgen mit der SBB fest, dass die AZG-Regelungen gelten.

## 2. Zeitzuschläge und finanzielle Zulagen

### 2.1. Grundsatz

Gemäss Art. 24 GAV Personalverleih (allgemeinverbindlich) muss die Personalverleihfirma, nebst der Gewährung der Zeitzuschläge gemäss AZG, auch die finanziellen Zulagen („Lohnzuschläge“) für Überzeit, Nacht und Sonntag gemäss GAV SBB bzw. GAV SBB Cargo entgelten.

Es besteht **kein** Anspruch auf weitere Zeitgutschriften und finanzielle Zulagen gemäss GAV SBB bzw. GAV SBB Cargo (z.B. Zulage für Arbeiten unter erschwerten Verhältnissen). Ausgenommen ist eine pauschale Entschädigung für den Pikettdienst (siehe Ziffer 2.3).

### 2.2. Ausführungen

Die Lohn- und Zeitzuschläge gemäss Arbeitsgesetz (ArG) sind nicht anwendbar.

Das eingesetzte Temporärpersonal hat Anspruch auf:

- die Zeitzuschläge für Nachtdienst gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 AZGV (siehe Ziffer 2.2.1),
- einen Zeitzuschlag von 30% für Pausenzeit ausserhalb des Dienstortes, die zusammengezählt 60 Minuten übersteigt, gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a AZGV,
- die Sonntags- und die Nachtzulage gemäss Ziffer 94 GAV SBB bzw. GAV SBB Cargo (siehe Ziffer 2.2.2).

Die aufgeführten Zeitzuschläge und finanziellen Zulagen gelten vorbehältlich Änderungen von AZG bzw. AZGV (Zeitzuschläge) sowie der GAV SBB und GAV SBB Cargo (finanzielle Zulagen).

### 2.2.1. Zeitzuschläge für Nachtdienst

Bezeichnung SBB	Umfang	Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2AZGV
Nachtdienst 1 (ND1)	30%	Zuschlag auf die Arbeitszeit (ohne Pausen) zwischen 24 und 4 Uhr sowie zwischen 4 und 5 Uhr, wenn der oder die Arbeitnehmende den Dienst vor 4 Uhr angetreten hat
Nachtdienst 2 (ND2)	10%	Zuschlag auf die Arbeitszeit (ohne Pausen) zwischen 22 und 24 Uhr
Nachtdienst 3 (ND3)	10%	Zusätzliche 10 Prozent zum ND1 ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der oder die Arbeitnehmende das 55. Altersjahr vollendet

### 2.2.2. Finanzielle Zulagen

Auszug aus dem GAV SBB bzw. GAV SBB Cargo:

#### Ziffer 94 GAV SBB bzw. GAV SBB Cargo

<sup>1</sup> Für Arbeiten in der Nacht sowie an Sonntagen und neun bezeichneten Feiertagen wird eine Zulage ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Zulage für Nachtarbeit beträgt CHF 6.– pro Stunde.

<sup>3</sup> Die Zulage für Sonntagsarbeit beträgt CHF 16.– pro Stunde.

<sup>4</sup> Die neun Feiertage gemäss Absatz 1 werden im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung festgesetzt und in einer Ausführungsbestimmung bekannt gegeben.

<sup>5</sup> Der Anhang 7 regelt das Nähere.

#### Anhang 7 Ziffern 2 und 3 GAV SBB bzw. GAV SBB Cargo

Ziffer 2:

<sup>1</sup> Die Nachtzulage gemäss Ziffer 94 GAV wird für die Arbeitsschichten zwischen 20 und 6 Uhr, am Samstag ab 18 Uhr ausgerichtet.

<sup>2</sup> Massgebend sind der tatsächliche Arbeitsbeginn und das Arbeitsende. Bei mehr als dreistündigen Pausen beschränkt sich der Anspruch auf Nachtzulage während der Pause auf drei Stunden.

<sup>3</sup> Abgerechnet werden die tatsächlichen Stunden und Minuten.

<sup>4</sup> Nicht zulageberechtigt sind:

- a. Zeitzuschläge aller Art;
- b. die Teilnahme oder Mitwirkung an Kursen und die Abordnung an Veranstaltungen ohne Arbeitsleistung (einschliesslich Reisezeit);
- c. Reisezeiten der nicht dem AZG unterstellten Mitarbeitenden (ausgenommen bei unvorhergesehenen Einsätzen aus der Freizeit).

Ziffer 3:

<sup>1</sup> Die Sonntagszulage gemäss Ziffer 94 GAV wird für die effektiven Arbeitszeiten zwischen 0 und 24 Uhr an Sonntagen und an neun Feiertagen des vertraglich festgelegten Arbeitsortes ausgerichtet.

<sup>2</sup> Abgerechnet werden die tatsächlichen Stunden und Minuten.

<sup>3</sup> Nicht zulageberechtigt sind:

- a. Zeitzuschläge aller Art;
- b. die Teilnahme oder Mitwirkung an Kursen und die Abordnung an Veranstaltungen ohne Arbeitsleistung (einschliesslich Reisezeit);
- c. Reisezeiten der nicht dem AZG unterstellten Mitarbeitenden (ausgenommen bei unvorhergesehenen Einsätzen aus der Freizeit).

## 2.3. Pikettdienst

### 2.3.1. Definition

Als Pikettdienst gilt die Zeit, während der zum Voraus bestimmte Mitarbeitende jederzeit erreichbar sein müssen, um bei Störungen ausserhalb der Arbeitszeit innert einer vorgegebenen Frist in einsatzfähiger Verfassung eingreifen zu können.

Die Abgeltung des Pikettdienstes richtet sich nach dem Grad der Freizeiteinschränkung; sie ist unter Ziffer 2.3.3, geregelt

### **2.3.2.Einsätze während Pikettdienst**

Bei einem Einsatz während des Pikettdienstes werden die gesamte Einsatzzeit sowie die Wegzeit zum und vom Einsatzort als Arbeitszeit angerechnet und die Zeitzuschläge sowie die finanziellen Zulagen gemäss Ziffer 2.2 für diese gesamte Zeit gewährt.

### **2.3.3.Entschädigung für Pikettdienst**

Die Entschädigungen für die Pikettbereitschaft wird pauschal pro Woche in Form einer Bruttovergütung abgegolten, welche den betroffenen Temporärarbeitenden zu mindestens 80% zugutekommen soll. Die Höhe der Pauschale basiert auf Ziffer 9 Abs. 4 Anhang 7 GAV SBB.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bedingungen</b>	<b>Pauschale</b>
Pikettdienst „streng“	Aufenthalt in einem definierten Rayon, damit bei Alarmierung ein sofortiges Eingreifen vor Ort (innert ca. 3 bis 15 Minuten) möglich ist.	CHF 500.- pro Woche resp. 7 Tage
Pikettdienst „normal“	Alarmierung per Telefon, Mobiltelefon oder Pager (gegebenenfalls Rückmeldung innert 15 Minuten); Aufenthalt in einem fallweise definierten Rayon; eingreifen vor Ort - sofern nötig.	CHF 500.- pro Woche resp. 7 Tage
Pikettdienst „mittel“	Alarmierung per Telefon, Mobiltelefon oder Pager, Rückmeldung innert 15 Minuten; Grundsätzlich kein definierter Aufenthaltsrayon und kein Eingreifen vor Ort.	CHF 250.- pro Woche resp. 7 Tage
Pikettdienst „leicht“	Ausrücken gelegentlich, spätestens 6 Stunden nach der Alarmierung.	CHF 75.- pro Woche resp. 7 Tage

Für Temporärarbeitende, die in Geschäftsbereichen eingesetzt werden, welche ihren Mitarbeitenden höhere Pikettpauschalen gewähren, können obenstehende Pauschalen entsprechend erhöht werden.

## **3. Jahresarbeitszeit und Überzeit**

Überzeit wird gemäss Art. 5 Abs. 2 AZG berechnet:

*Wird die im Dienstplan vorgeschriebene Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen überschritten, so gilt die über den Dienstplan hinausgehende Arbeitszeit grundsätzlich als Überzeitarbeit.*

Sie wird monatlich zu 125% ausbezahlt. Pro Jahr dürfen maximal 150 Stunden pro Temporärarbeitenden ausbezahlt werden.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Temporärarbeitenden nach den Bestimmungen des AZG maximal 2114 Stunden pro Jahr beschäftigt sind. Diese 2114 Stunden schliessen die Zeitzuschläge für den Nachtdienst (ND 1, 2 und 3) und allfällige Pausenanteile für auswärtige Pausen mit ein. Die Personalverleihfirma stellt sicher, dass diese Bestimmung eingehalten wird.

In Bereichen, in welchen keine Arbeitszeiten in einem Dienstplan vorgeschrieben sind, d.h. eine teilweise oder vollständige Zeitautonomie möglich ist, entsteht keine Überzeit, ausser diese würde vom Vorgesetzten angeordnet. Allerdings sind die Bestimmungen betreffend die Höchstarbeitszeit über einen bzw. sieben Arbeitstage gemäss Art. 4 Abs. 3 AZG zwingend einzuhalten.

## **4. Günstigkeitsprinzip**

Sieht ein Branchen-GAV personalfreundlichere Regelungen vor, die nicht durch den GAV Personalverleih geregelt werden, dann ist es Sache der Personalverleihfirma, diese auszurichten und zu übernehmen.